

ANLEITUNG FÜR DIE WAHLABWICKLUNG

im Wahlkreis Augsburg-Stadt bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Stadtratswahl am 8. März 2026

<i>Inhalt</i>	Seite
1. <u>Vorbereitung der Wahl</u>	4
1.1 Vor dem Wahltag	4
1.2 Am Wahltag	5
1.2.1 Kontrolle der benötigten Unterlagen und Gegenstände	5
1.2.2 Einrichtung des Wahlraumes	6
1.2.3 Tätigkeiten außerhalb des Wahlraumes	7
1.2.4 Rückfragen beim Wahlamt	7
2. <u>Die Abstimmung</u>	8
2.1 Eröffnung der Abstimmung	8
2.2 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands	9
2.3 Dauer der Abstimmung	9
2.4 Öffentlichkeit – Störung der Abstimmung	9
2.5 Wahlpropaganda	10
2.6 Stimmabgabe	12
2.6.1 Ausgabe der Stimmzettel	13
2.6.2 Kennzeichnung der Stimmzettel durch den Wähler	13
2.6.3 Zulassung zur Stimmabgabe mit Beispielen	14
2.6.4 Wahl mit Wahlschein	17
2.6.5 Zurückweisung eines Wählers	18
2.7 Schluss der Abstimmung	18
3. <u>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</u>	20
3.1 Vorbereitung	20
3.2 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands	20
3.3 Zählen der Abstimmungsvermerke und der Wähler	20
3.4 Prüfen und Sortieren der Stimmzettel	21
3.5 Zählen der Stimmen	22

	Seite	
3.6	Kontrolle der Zählvorgänge	22
3.7	<u>Erste Schnellmeldung</u>	23
3.8	Behandlung der Stimmzettel	23
3.8.1	Behandlung der gültigen Stimmzettel	23
3.8.2	Behandlung der ungekennzeichneten Stimmzettel	23
3.8.3	Behandlung der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel	23
3.9	Wahlniederschrift für die OB-Wahl	23
3.10	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	24
3.11	Verpackungen nach Abschluss der OB-Wahl	24
3.11.1	Stimmzettelpaket	24
3.11.2	Sonstige Wahlunterlagen	25
4.	<u>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtratswahl</u>	26
4.1	Zählen der Abstimmungsvermerke und der Wähler	26
4.2	Prüfen und Sortieren der Stimmzettel	26
4.2.1	Unverändert abgegebene gültige Stimmzettel	27
4.2.2	Innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderte gültige Stimmzettel	27
4.2.3	Sämtliche übrige Stimmzettel	27
4.2.4	Feststellen des Ergebnisses der unverändert abgegebenen Stimmzettel und der innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel	27
4.3	<u>Zweite Schnellmeldung</u>	28
4.4	Unterbrechung der Ergebnisfeststellung für die Stadtratswahl	28
5.	<u>Abschlussarbeiten am Wahlabend</u>	28
5.1	Verpacken der Wahlunterlagen für die Stadtratswahl	28
	1. Wahlniederschrift mit Anlagen	
	2. Stimmzettel für die Stadtratswahl	
	3. Sonstige Wahlunterlagen, die zur weiteren Ergebnisermittlung benötigt werden	
5.2	Übergabe der Wahlunterlagen für die OB- und Stadtratswahl	29
5.3	Behandlung der restlichen Wahlunterlagen	30

	Seite
6. <u>Fortsetzung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtratswahl</u>	31
6.1 Zeit und Ort der Fortsetzung der Ergebnisermittlung	31
6.2 Zusammensetzung des Wahlvorstands	31
6.3 Sortieren der Stimmzettel	32
6.3.1 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel	32
6.3.2 Behandlung der gekennzeichneten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	32
6.3.3 Behandlung der ungültigen Stimmzettel	33
6.3.4 Behandlung der gültigen Stimmzettel	34
6.3.5 Zähllisten	36
6.3.6 Kontrolle	37
6.4 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	38
 7. <u>Abschluss des Wahlgeschäfts</u>	 39
7.1 Wahlniederschrift mit Anlagen	39
7.2 Stimmzettelpaket	39
7.3 Übrige Wahlunterlagen	40
7.4 Übergabe der Wahlunterlagen	40
 8. <u>Evtl. Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</u>	 40
 Anlage 1 Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel der OB-Wahl	
Anlage 2 Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen der Stadtratswahl	
Anlage 3 Musterwahlniederschrift für die OB-Wahl	
Anlage 4 Musterwahlniederschrift für die Stadtratswahl	
Anlage 5 Musterstimmzettel für die OB-Wahl	
Anlage 6 Musterstimmzettel für die Stadtratswahl	
Anlage 7 Strafbestimmungen	
Anlage 8 Zählliste	
Anlage 9 Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler	

Hinweis: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem GLKrWG und der GLKrWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht (m/w/d). Entsprechendes gilt für die Begriffe „Wähler“ und „Wahlberechtigter“.

1. Vorbereitung der Wahl

1.1 Vor dem Wahltag

Die Wahlräume für die einzelnen Augsburger Stimmbezirke sind in den verschiedensten öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden untergebracht. Es ist wichtig, dass der Wahlvorsteher vor der Wahl seinen Wahlraum aufsucht und sich überzeugt, dass die beiden Wahlurnen (eine für die OB-Wahl, eine für die Stadtratswahl), mehrere Wahlzellen und die notwendige Anzahl von Tischen und Stühlen bereitstehen. Bei Schulen sollte besonders darauf geachtet werden, dass nicht nur Schulmöbel für die untersten Grundschulklassen vorhanden sind. Außerdem ist zu beachten, dass der Wahlraum ausreichend beleuchtet ist und - wenn erforderlich - beheizt werden kann. Der Wahlvorsteher vergewissert sich auch, wer das Gebäude und den Wahlraum am Wahltag rechtzeitig aufschließt. **Insbesondere bei Kindergärten, Kirchenräumen u.a. ist erforderlich, dass der Wahlvorsteher bereits frühzeitig mit einer verantwortlichen Person des Wahllokals Verbindung aufnimmt, da teilweise bereits bis Freitag gegen Mittag der Schlüssel für das Wahlgebäude abgeholt werden muss und das gesamte Wochenende keine zuständige Person mehr zur Verfügung steht.**

Die Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände werden vom Bürgeramt berufen (Art. 6 Abs. 1 und 2 GLKrWG, § 5 Abs. 2 GLKrWO) und gebeten, sich am Wahltag bis spätestens 7.30 Uhr in ihrem Wahlraum einzufinden. Trotzdem wird dem Wahlvorsteher empfohlen, die betreffenden Personen rechtzeitig vor dem Wahltag aufzusuchen oder anzurufen, um diese nochmals persönlich zum pünktlichen Erscheinen aufzufordern. Die Verzeichnisse der Mitglieder der Wahlvorstände werden den Wahlvorstehern per E-Mail übersandt.

Die Einweisungen für Wahlvorsteher und deren Stellvertreter und für Schriftführer und deren Stellvertreter werden wieder online über Microsoft Teams stattfinden. Die Teilnahmelinks hierfür werden rechtzeitig vor der Wahl per E-Mail mitgeteilt. Die beiden frei wählbaren Einweisungen werden am Dienstag, 3. März 2026 von 9.00 bis 11.00 Uhr und am Mittwoch nachmittag, 4. März 2026 von 13.00 bis 15.00 Uhr stattfinden.

Diese Anleitung für die Wahlabwicklung wird zusätzlich in ISA für alle Mitarbeitenden sowie im Internet hinterlegt.

Am Samstag, den 7. März 2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr sind von den Wahlvorstehern der allgemeinen Stimmbezirke im Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, Haupteingang gegenüber dem Eisstadion, das Wählerverzeichnis, die Wahlbekanntmachung mit den beiden Musterstimmzetteln, die Einkleber für das Wählerverzeichnis, die Schlüssel für die beiden Wahlurnen und die Abrechnungsliste abzuholen.

Sämtliche Wahlunterlagen sind bis zum Beginn der Wahlhandlung sorgfältig zu verwahren und der Einsichtnahme durch Unbefugte zu entziehen.

Die Wahlhelferentschädigungen sind durch Beschluss mehrerer Stadtratsgremien festgelegt. Demnach wird jeder städtischen Mitarbeiterin / jedem städtischen Mitarbeiter für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Tag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt, die innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag genommen werden muss. Andernfalls verfällt der Tag Freizeitausgleich. Zusätzlich wird für Wahlvorstandsmitglieder folgende steuerfreie Entschädigung gewährt:

- Wahlvorsteher: 90 € + 20 € (für die Abholung und Ablieferung der Wahlunterlagen)
- Schriftführer: 90 €
- Stellvertretender Wahlvorsteher oder Stellvertretender Schriftführer: 75 €
- Beisitzer: 60 €
- Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die für den Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird, erhalten einmalig 20 €.

Für jeden weiteren Auszählungstag (09.03.2026, 10.03.2026) erhalten alle Wahlhelfenden pro Tag 40 Euro.

Sämtliche Fahrtkosten sind in diesen Entschädigungen enthalten.

1.2 **Am Wahltag**

1.2.1 **Kontrolle der benötigten Unterlagen und Gegenstände**

Der Wahlvorsteher findet sich spätestens um 7.30 Uhr in seinem Wahlraum ein und stellt fest, ob die vom Bürgeramt gelieferten Gegenstände vollzählig vorhanden sind. Dies sind jeweils eine Wahlurne für die OB-Wahl, eine Wahlurne für die Stadtratswahl und mehrere Wahlzellen.

Eingeschlossen in die Wahlurnen sind:

- die jeweils ausreichende Anzahl amtlicher Stimmzettel für die OB-Wahl und die Stadtratswahl
- Schreib- und Siegelmaterial (Klebesiegel), Streifbänder (Kassenrollen)
- rote Schreibstifte für die Wahlzellen
- 2 Kartone zum Abdecken der Urnenschlitze
- Hinweisplakate, Richtungspfeile, Klebeband
- 2 Papiersäcke für die Stimmzettel
- Schreibunterlagen für die Wahlzellen
- 1 Verpackungstasche für nicht benutzte Stimmzettel
- ein reißfester Sack für den Transport der Unterlagen am Wahlabend zur Messe

Fehlende Gegenstände sind sofort unter der Rufnummer **324-1950** anzufordern.

Die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO, Vordrucke für die Wahlniederschriften, die Schnellmeldungen und andere Unterlagen haben die Wahlvorsteher bereits mit dem Berufungsschreiben oder bei der Abholung der Unterlagen am Samstag vor der Wahl erhalten.

1.2.2 Einrichtung des Wahlraumes

Befinden sich im Wahlraum fest installierte Videokameras, sind diese ggf. nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Gebäudes außer Betrieb zu nehmen. Dies muss für den Wähler offenkundig sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras.

Ein Tisch für den Stimmzettelausgeber, die Wahlzellen und der Tisch für den Wahlvorstand mit den beiden Wahlurnen erhalten ihren Platz so, dass der Wähler in der Reihenfolge dieser Aufzählung seinen Rundweg zwanglos gehen kann und andere Wähler hierbei nicht behindert. Bei der Aufstellung der Wahlzellen sollte beachtet werden, dass der Wähler genügend Licht zur Stimmabgabe hat. Ein Einblick in die Wahlzellen vom Wahlraum aus oder von außen muss ausgeschlossen sein.

Auf einem von beiden Seiten zugänglichen Tisch dürfen nicht mehr als zwei Wahlzellen nebeneinander aufgestellt werden. In jede Wahlzelle sind eine Schreibunterlage und ein roter Schreibstift zu legen. Es ist darauf zu achten, dass keine radierfähigen Stifte oder Filzstifte in die Wahlkabinen gelangen. Die Wähler sind aber nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen (auch radierfähigen) Stiften zu kennzeichnen. Dies führt nicht zur Ungültigkeit der Stimmen. Der Tisch für den Wahlvorstand mit den beiden Wahlurnen muss von allen Seiten zugänglich sein.

Die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO ist im Wahlraum aufzulegen.

1.2.3 Tätigkeiten außerhalb des Wahlraumes

Der Wahlraum und der Zugang zum Wahlraum sind durch Hinweisplakate und Richtungspfeile deutlich kenntlich zu machen. Es ist an der Eingangstür zum Wahlraum ein Schild mit der Aufschrift des Stimmbezirks mit der entsprechenden Wahlbezirksnummer anzubringen. Befinden sich mehrere Wahlräume in einem Gebäude, ist möglichst im Eingangsbereich des Gebäudes die Gehrichtung zu den einzelnen Wahlräumen anzuzeigen.

Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, bei mehreren Wahlräumen in einem Gebäude vor jedem Wahlraum sind die Wahlbekanntmachung zusammen mit den beiden Musterstimmzetteln für die OB-Wahl und die Stadtratswahl deutlich sichtbar anzubringen (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).

1.2.4 Rückfragen beim Wahlamt

Das Bürgeramt ist am Wahltag von **7.00 bis 18.00 Uhr** besetzt und unter der Rufnummer **324-1950** telefonisch erreichbar.

Ab 18.00 Uhr sind die **Ergebnisse der allgemeinen Stimmbezirke** unter 324-3333 und 324-3332 durchzugeben.

Für **sonstige Rückfragen** ist ab 18.00 Uhr die Rufnummer 324-3535 vorgesehen.

Diese Rufnummern sind auch den Vordrucken für die Schnellmeldungen zu entnehmen.

2. **Die Abstimmung**

2.1 **Eröffnung der Abstimmung**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Der Wahlvorsteher stellt fest, ob die Mitglieder seines Wahlvorstands erschienen sind. Sind einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers nicht mindestens drei Mitglieder anwesend, ist der Wahlvorstand zunächst aus den anwesenden ersten Wahlberechtigten zu ergänzen (§ 6 Abs. 2 GLKrWO).

Das Fehlen von berufenen Mitgliedern ist dem Bürgeramt unter den Rufnummern 324-2430 oder 324-2433 sofort mitzuteilen, damit Ersatz gestellt werden kann. Diese Nummern sind bis 10.00 Uhr besetzt. Anschließend kann Ersatz nicht mehr gestellt werden.

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit seines Wahlvorstands und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in seinem Wahlraum (§ 6 Abs. 1 GLKrWO).

Der Wahlvorsteher teilt die Wahlhelfer entsprechend ihrer Berufung ein und beauftragt einen oder mehrere Beisitzer mit der Ausgabe der Stimmzettel. Diese sind anzuweisen, auf Fehldrucke zu achten und diese auszusondern. Die Stimmzettel sind von diesen Beisitzern einheitlich dem Wahlurnenschlitz entsprechend vorzufalten. Der Wahlvorsteher organisiert auch zur erleichterten Benutzung des Wählerverzeichnisses die Anbringung der Einkleber für je 100 laufende Nummern.

Der Wahlvorsteher eröffnet dann die Abstimmung damit, dass er die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Pflichten hinweist. Diese Pflichten bestehen insbesondere in der unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes als Wahlvorstandsmitglied und in der Verschwiegenheit über die ihnen bei der Wahl bekannt gewordenen Tatsachen, die dem Wahlgeheimnis unterliegen (Art. 20 Abs. 3 GLKrWG, § 59 Abs. 1, § 7 Abs. 2 GLKrWO). Zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes gehört auch, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen sichtbar tragen (§ 7 Abs. 3 GLKrWO).

Zu den dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen gehört z. B. auch die anhand des Wählerverzeichnisses mögliche Feststellung der Teilnahme oder

Nichtteilnahme eines Wahlberechtigten an der Wahl. Die im Wählerverzeichnis eingedruckten Daten der Wahlberechtigten, insbesondere das Geburtsdatum, unterliegen außerdem dem Datenschutz. Eine Weitergabe dieser Daten ist unzulässig.

Verspätet eintreffende Mitglieder des Wahlvorstands oder Ersatzleute sind nachträglich auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand noch davon, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurnen und verwahrt die Schlüssel. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden (§ 59 Abs. 3 GLKrWO).

2.2 **Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands**

Während der Abstimmung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sein. In dieser Zusammensetzung ist der Wahlvorstand auch beschlussfähig (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2 GLKrWO). Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Wird ein Beschluss mit Stimmengleichheit gefasst, gibt die Stimme des Wahlvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung, den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG).

2.3 **Dauer der Abstimmung**

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Sie muss pünktlich eröffnet und beendet werden. Jede Verkürzung ist unzulässig (Art. 15 Abs. 1 GLKrWG).

2.4 **Öffentlichkeit – Störung der Abstimmung**

Während der gesamten Abstimmung und auch während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dieser Grundsatz muss streng beachtet werden, weil in ihm das Interesse der Allgemeinheit an dem ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zum Ausdruck kommt und durch seine Einhaltung erst die öffentliche Kontrolle ermöglicht wird. Auch Nichtwahlberechtigte, z. B. Jugendliche und nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Personen, dürfen den Wahlraum betreten. Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang und Schlangestehen eine Störung des Wahlgeschäfts einzutreten droht. Dann ordnet der Wahlvorsteher den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorsteher

sorgt auch für Ruhe und Ordnung, auch in den mit dem Wahlraum zusammenhängenden Räumen und Gängen, und hat die Befugnis, ruhestörende Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Bei der Verweisung eines Wahlberechtigten soll diesem vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden (Art. 17 Abs. 3 GLKrWG). Im Bedarfsfall kann der Wahlvorsteher polizeiliche Unterstützung anfordern. Zu verständigen ist die Einsatzzentrale der Bayerischen Landespolizei unter den Rufnummern 323-1410 oder 323-1411. In Ernstfällen kann auch die Nummer 110 gewählt werden. Bei dieser Nummer erfolgt eine Aufzeichnung des Gesprächs.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Vertreter von Parteien und Wählergruppen im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Abstimmung zu beobachten. Sie haben aber nicht mehr Rechte als jeder andere Besucher des Wahlraums. Sie dürfen weder in die Abstimmung eingreifen, noch sich an den Tisch des Wahlvorstands setzen. Die Parteien richten gelegentlich einen „Schleppdienst“ ein, um Personen zum Wahllokal zu befördern. Dem steht rechtlich nichts im Wege, jedoch darf diesen Personen nicht mitgeteilt werden, wer noch nicht gewählt hat. Es ist auch nicht zulässig, Angaben zur Person eines Wählers so zu verlautbaren, dass sie von anderen Besuchern des Wahlraums zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, es ist zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich (§ 60 Abs. 4 GLKrWO).

2.5 **Wahlpropaganda**

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder Unterschriftensammlung verboten (Art. 20 Abs. 1 GLKrWG). Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereichs sind anhand der konkreten örtlichen Situation zu beurteilen. Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten das Wahlgebäude betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlpropaganda oder sonstige Aktionen massiv behindert oder beeinflusst zu werden. Das befriedete Grundstück ist diesem Sperrbereich zuzuordnen, falls nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahllokal führt (z. B. Schulhof) und sich der Wahlberechtigte daher der Wahlpropaganda nicht entziehen kann. Nach Auslegungspraxis ist ein Mindestabstand von 10 m vom Eingang zu dem Gebäude bzw. Grundstück, in dem das Wahllokal liegt, einzuhalten.

Wähler und sonstige im Wahlraum anwesende Personen dürfen (ebenso wie die Mitglieder des Wahlvorstands, siehe Nr. 2.1) kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen, nicht auf andere Weise Wahlwerbung betreiben oder andere Wähler sonst beeinflussen. Politische Diskussionen von Wählern oder Wahlbeobachtern mit dem Wahlvorstand sind wegen des Gebots der Unparteilichkeit nicht statthaft.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von **Meinungsforschungsinstituten**), bei denen die Wähler nach Verlassen des Wahlraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 LWG), sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

„Allgemeine“ (kurze) **Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern** sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.

Die Wahlvorstände haben darauf zu achten, dass **in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt** werden darf. Ein für den Wahlvorstand erkennbarer Verstoß gegen dieses Verbot führt zur **Zurückweisung** des Wählers (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 GLKrWO).

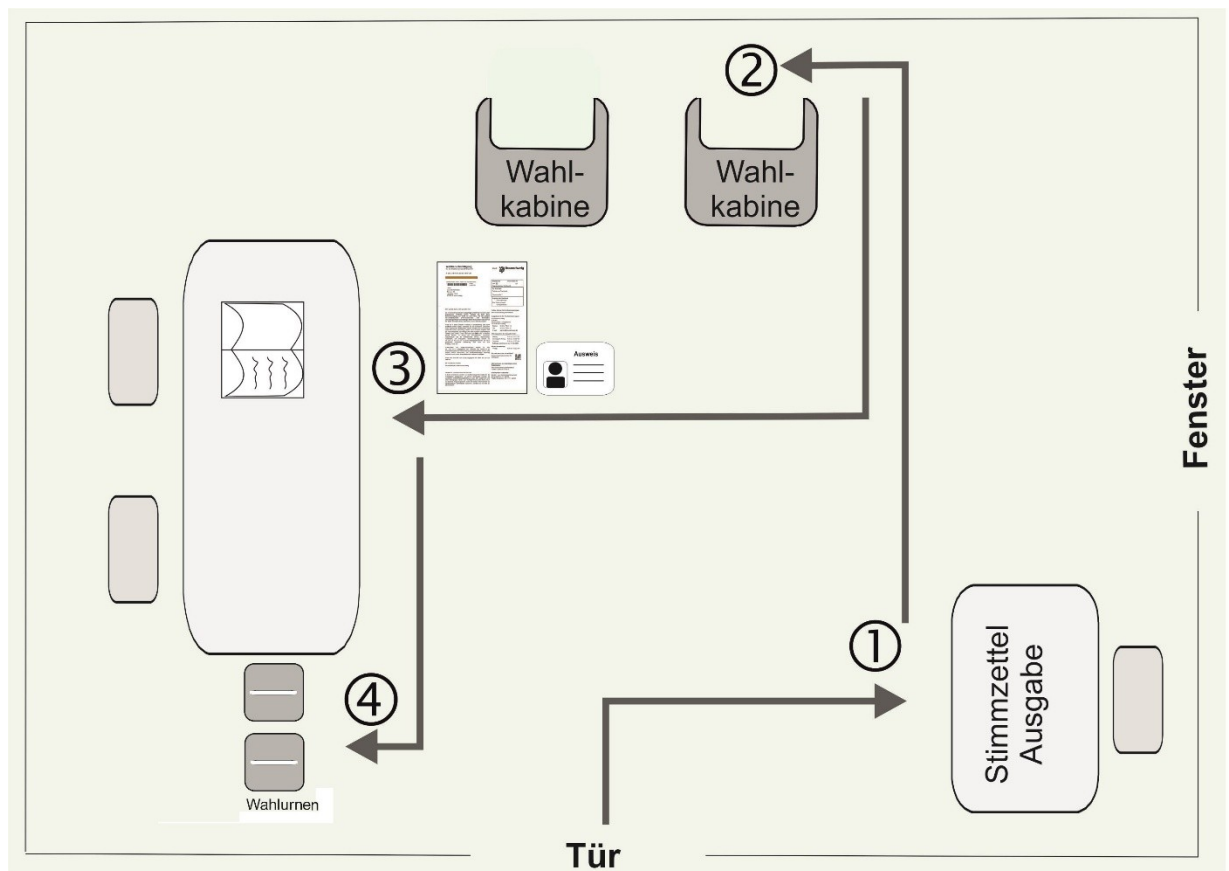
Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen beziehungsweise hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht** werden.

Für die Einhaltung dieses Verbots hat zunächst der Wahlvorsteher zu sorgen. Gelingt ihm das nicht, ist die Einsatzzentrale der Bayerischen Landespolizei (323-1410 oder 323-1411) zu verständigen.

2.6 Stimmabgabe

Bei der OB- und Stadtratswahl dürfen alle EU-Bürger abstimmen.

Vereinfachte Darstellung des Wahlvorganges:



- 1.** Der Wähler betritt den Wahlraum und begibt sich zum Tisch der Stimmzettelausgabe. Es wird durch den Beisitzer anhand der Wahlbenachrichtigung geprüft, ob er sich im richtigen Wahlbezirk befindet. Der Wähler erhält die beiden Stimmzettel.
- 2.** Der Wähler begibt sich zu einer Wahlkabine, kennzeichnet und faltet die Stimmzettel in der Wahlkabine und tritt anschließend an den Tisch des Wahlvorstandes.
- 3.** Der Schriftführer lässt sich nochmals die Wahlbenachrichtigung zeigen, ermittelt anhand der Wählerverzeichnisnummer die Person im Wählerverzeichnis und stellt die Wahlberechtigung fest. Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis (Haken setzen).
- 4.** Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurnen frei und achtet darauf, dass der Wähler die Stimmzettel in die richtige Wahlurne wirft.

2.6.1 Ausgabe der Stimmzettel

Der zur Ausgabe der Stimmzettel beauftragte Beisitzer lässt sich vom Wähler beim Betreten des Wahlraums möglichst die Wahlbenachrichtigung zeigen, um festzustellen, ob der Wahlraum nicht verwechselt wurde (§ 60 Abs. 1 GLKrWO). Hat ein Wähler die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst ausweisen kann, z. B. durch Personalausweis, Reisepass, ausländisches Identitätsdokument oder wenn er dem Wahlvorstand bekannt ist (§ 60 Abs. 3 GLKrWO). Gewissheit über die Person des Wählers kann sich der Wahlvorstand auch dadurch verschaffen, dass er Fragen nach weiteren persönlichen Daten des Wählers oder von Familienangehörigen oder nach Namen von Mitbewohnern des Hauses oder von Nachbarn stellt, also über Angaben, die dem Wählerverzeichnis zu entnehmen sind.

Der Wähler erhält einen gelben Stimmzettel für die OB-Wahl und einen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl (§ 60 Abs. 1 GLKrWO). Fehldrucke oder Stimmzettel mit anderen Mängeln, z. B. Schmutzflecken, sind vor der Ausgabe auszusondern.

2.6.2 Kennzeichnung der Stimmzettel durch den Wähler

Für die OB-Wahl hat jeder Wähler nur 1 Stimme, für die Stadtratswahl 60 Stimmen. Wegen der Form, in der diese 60 Stimmen vergeben werden können, wird auf die Wahlbekanntmachung, auf Art. 34 GLKrWG, § 75 GLKrWO und auf die Anlage 2 dieser Anleitung verwiesen.

Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich und geheim abgeben (Art. 18 und 22 Abs. 1 GLKrWG). Deshalb begibt er sich nach Aushändigung der Stimmzettel allein in eine Wahlzelle und kennzeichnet dort die Stimmzettel. Nach der Kennzeichnung hat der Wähler beide Stimmzettel getrennt wieder so zusammenzufalten, dass der Inhalt der Stimmzettel verdeckt ist. Der zwingend vorgeschriebene Aufenthalt in der Wahlzelle darf nur solange dauern, wie es für die Abgabe der Stimmen und das Zusammenfalten der Stimmzettel notwendig ist (§ 60 Abs. 2 GLKrWO).

Nach Verlassen der Wahlzelle tritt der Wähler mit den beiden zusammengefalteten Stimmzetteln an den Tisch des Wahlvorstands.

2.6.3 Zulassung zur Stimmabgabe

Der Schriftführer lässt sich nochmals die Wahlbenachrichtigung vorzeigen und sucht mit Hilfe der Wählerverzeichnisnummer die Person im Wählerverzeichnis. Er macht in den für Abstimmungsvermerke vorgesehenen Spalten für den jeweiligen Stimmzettel zur OB-Wahl und/oder zur Stadtratswahl ein Kreuz oder einen Haken (§ 60 Abs. 4 und § 63 GLKrWO). Gibt ein Wähler nur einen Stimmzettel ab, ist für den fehlenden Stimmzettel kein Abstimmungsvermerk anzubringen. Es steht dem Wähler frei, wie viele Stimmzettel er abgeben will. Die restlichen Stimmzettel dürfen nicht zurückgefordert werden.

Wird ein Abstimmungsvermerk falsch angebracht, ist er zu streichen und der Grund für die Streichung in der Bemerkungsspalte anzugeben.

Dem Wähler ist die Wahlbenachrichtigung zurückzugeben, da er diese für eine eventuelle Stichwahl wieder benötigt.

Um zu verhindern, dass der Wähler schon vor Prüfung der Wahlberechtigung die Stimmzettel in die Wahlurnen einwerfen kann, sollte der Wahlvorsteher die Einwurfschlitze der Wahlurnen mit den beigegebenen Kartons abdecken.

Erst dann sollten die Wahlurnen vom Wahlvorsteher freigegeben werden. Nun wirft der Wähler den gelben gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne für die OB-Wahl und den grünen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne für die Stadtratswahl. Mit Zustimmung des Wählers kann auch der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die Stimmzettel in die Wahlurnen einwerfen (§ 60 Abs. 4 GLKrWO).

Mögliche Problemfälle bei der Zulassung zur Stimmabgabe:

- Der Wähler ist im Wählerverzeichnis nicht zu finden und hat auch keinen Wahlschein dabei

Lösung:

- Wenn die Person erst nach dem Aufbau des Wählerverzeichnisses aber rückwirkend zum 8. Januar 2026 nach Augsburg gezogen ist und/oder auf Antrag in das Augsburger Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, ist die Person evtl. am Ende des Wählerverzeichnisses zu finden.
- Ein Wähler hat sich nach dem 25. Januar 2026 (Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis) für eine Wohnung in einem anderen Stimmbezirk in

Augsburg angemeldet und kommt zur Stimmabgabe in den Stimmbezirk für seine neue Wohnung. Stimmberechtigte, die sich nach dem Stichtag für eine Wohnung in einem anderen Stimmbezirk in Augsburg anmelden, bleiben im Stimmbezirk der alten Wohnung eingetragen und sind somit an den Stimmbezirk für die frühere Wohnung zu verweisen.

- Es kommt immer wieder vor, dass die Wahlbenachrichtigung einer falschen Wahl vorgelegt wird (also z. B. die Wahlbenachrichtigung der Bundestagswahl 2025): In diesen Fällen stimmt die Wählerverzeichnisnummer auf der falschen Wahlbenachrichtigung nicht mit der aktuellen Wählerverzeichnisnummer überein. Die Person darf nicht zurückgewiesen werden, wenn deren Wahlrecht trotzdem geklärt werden kann.

- Gegebenenfalls ist beim Wahlamt telefonisch nachzufragen bzw. der Wähler zur weiteren Klärung an das Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18 zu verweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann am Wahltag bis 15.00 Uhr noch ein Wahlschein ausgestellt werden.

- Eine behinderte Person bittet um Hilfe bei der Stimmabgabe

Lösung:

Eine Ausnahme von der persönlichen Stimmabgabe ist nur bei einem behinderten Wähler zulässig. Dieser Wähler kann eine Person seines Vertrauens bestimmen, die gemeinsam mit ihm die Wahlzelle aufsuchen und ihm bei der Stimmabgabe helfen darf. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (Art. 3 Abs. 5 GLKrWG, § 62 GLKrWO).

Eine Behinderung, die eine Hilfsperson erfordert, ist dann nicht gegeben, wenn ein Wähler behauptet, sich nicht auszukennen. Auch Ehegatten haben daher keinen Anspruch gemeinsam eine Wahlzelle aufzusuchen. Außerhalb des Wahlraums besteht ausreichend Gelegenheit zur Aufklärung. Gegen die Mitnahme eines kleinen Kindes in die Wahlzelle bestehen keine Bedenken.

- Es sind bereits Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis eingetragen

Lösung:

Der Wähler ist zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn er glaubhaft machen kann, dass er noch nicht gewählt hat. In diesem Fall kann es sich nur um eine Verwechslung bei den Eintragungen durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter handeln. Es wäre auch möglich, dass es sich um eine geistig verwirrte Person handelt, die sich nicht mehr erinnern kann, dass sie bereits gewählt hat.

- Verwendung eines eigenen Stiftes

Lösung:

Die Benutzung eines Stiftes mit einer auffälligen Farbe oder ein Filzstift sollte wegen Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses nicht akzeptiert werden.

- Eine verschleierte Person legt zwar eine Wahlbenachrichtigung vor, weigert sich aber, zur Feststellung der Identität den Schleier abzulegen

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen.

- Verschriebener Stimmzettel

Lösung:

Hat ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den verschriebenen oder unbrauchbaren Stimmzettel sollte die Person vor den Augen des Wahlvorstehers zerreißen und dann mitnehmen, um ihn selbst zu entsorgen.

- Ein Wähler fotografiert für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlzelle

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen sind der Person neue Stimmzettel auszuhändigen.

- Der Wähler hat einen oder beide Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen sind der Person neue Stimmzettel auszuhändigen.

- Der Wähler will einen Stimmzettel abgeben, der nicht amtlich hergestellt wurde, von den übrigen Stimmzetteln in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise abweicht oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist
Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen sind der Person aber neue Stimmzettel auszuhändigen.

- Es ist im Wählerverzeichnis ein „W“ eingetragen

Lösung:

Ist im Wählerverzeichnis in den Spalten für die Stimmabgabevermerke ein „W“ (Wahlschein) angebracht, hat der Wähler einen Wahlschein erhalten und darf nur gegen Abgabe dieses Wahlscheins abstimmen. Behauptet die Person, keinen Wahlschein beantragt zu haben, sollte dies durch eine Rückfrage beim Bürgeramt unter der Rufnummer 324-1950 geklärt werden.

2.6.4 Wahl mit Wahlschein

Jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Wahlscheine werden zwar hauptsächlich zur Ausübung der Briefwahl beantragt, die Inhaber eines Wahlscheins haben aber auch das Recht, am Wahltag in einem beliebigen Wahlraum ihres Wahlkreises die Stimmen abzugeben. **Somit haben Personen mit einem von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein die Möglichkeit, in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Augsburg ihre Stimmen abzugeben.**

Es ist folgendermaßen vorzugehen:

Der Inhaber eines Wahlscheins übergibt beim Vortreten an den Tisch des Wahlvorstands den **(Original-)Wahlschein** (keine Kopie!) und **hat sich über seine Person auszuweisen**. Der Wahlvorsteher überprüft den Wahlschein (§ 64 Abs 1 GLKrWO) und achtet darauf, dass der **Wahlschein für die OB- und Stadtratswahl am 08.03.2026 von der Stadt Augsburg** ausgestellt wurde. Zusätzlich ist zu prüfen, ob sich der Wahlschein auf der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine befindet. Ist der Wahlschein gültig, erhält der Wahlberechtigte die Stimmzettel, begibt sich in eine Wahlkabine, gibt seine Stimmen ab und begibt sich zum Tisch des Wahlvorstandes.

Der Schriftführer vermerkt die Abgabe der Stimmzettel auf dem Wahlschein in den hierfür vorgesehenen Kästchen durch Kreuz oder Haken. Gibt ein Wähler nur einen

Stimmzettel ab, ist für den fehlenden Stimmzettel kein Abstimmungsvermerk anzubringen. Erst dann die Wahlurne zum Einwurf der Stimmzettel freigegeben.

Der Wahlschein wird einbehalten, es unterbleibt jeglicher Vermerk im Wählerverzeichnis. Abgenommene Wahlscheine werden in dem hierfür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber verwahrt. Dieser Umschlag ist den Unterlagen, die für die Ergebnisermittlung am Montag und Dienstag benötigt werden, beizufügen (siehe Abschnitt 5.1 dieser Anleitung).

Wahlbriefe darf der Wahlvorstand grundsätzlich nicht entgegennehmen. Diese können bis 18.00 Uhr beim Bürgeramt, sofern sie für den Wahlkreis Stadt Augsburg gelten, abgegeben werden. Reicht die Zeit hierfür nicht mehr aus und der Wahlbriefinhaber wollte persönlich den Wahlbrief abgeben, besteht die Möglichkeit, dass diese Person im Wahllokal wählt. Hierzu entnimmt der Wahlbriefinhaber den Wahlschein und erhält nach Prüfung seiner Identität neue Stimmzettel ausgehändigt. Mit Ausnahme des Wahlscheins behält der Wähler den gesamten Inhalt des roten Wahlbriefumschlags (zur Selbstentsorgung).

2.6.5 Zurückweisung eines Wählers

Können die Bedenken über die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen oder mit Wahlschein abstimmenden Person oder die Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins nicht ausgeräumt werden, kommt eine Zurückweisung des Wählers in Frage. Der Wahlvorstand muss hierüber Beschluss fassen (§ 61 Abs. 2, § 64 Abs. 1 GLKrWO). Sachverhalt und Beschluss sind in beiden Wahlniederschriften unter Ziffer 5.1 einzutragen.

Sofern der Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, ist das Stimmenverhältnis anzugeben (§ 10 Abs. 2 GLKrWO). Sachverhalt und Ergebnis eines Beschlusses können auch auf eigenem Papier festgehalten werden und als Anlage zu beiden Wahlniederschriften genommen werden. Sofern im Laufe des Tages mehrere Niederschriften zu fertigen sind, sind diese fortlaufend zu nummerieren. Ein beanstandeter Wahlschein ist einzubehalten und der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl beizufügen.

2.7 Schluss der Abstimmung

Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlhandlung an. Von da ab dürfen nur noch Wähler ihre Stimmen abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Daher lässt der Wahlvorsteher den Zutritt zum Wahlraum so lange sperren, bis alle

im Wahlraum anwesenden Wähler (oder aus Platzgründen davor) ihre Stimmen abgegeben haben. Die anwesenden Wähler können bis zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum bleiben, damit die Öffentlichkeit der Wahlhandlung nicht unterbrochen ist. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für beendet (§ 65 Abs. 1 GLKrWO).

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die OB-Wahl**

3.1 **Vorbereitung**

Das Wahlergebnis für die OB-Wahl wird unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung durch den Wahlvorstand ermittelt (§ 79 GLKrWO). Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahlraum verweisen (Art. 17 Abs. 3 GLKrWG).

Der Wahlvorsteher sorgt zunächst dafür, dass alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt werden. Die nichtbenutzten Stimmzettel für die OB-Wahl und die nichtbenutzten Stimmzettel für die Stadtratswahl werden in die Verpackungstasche mit dem roten Aufkleber gelegt. Alle sonstigen für die Ergebnisermittlung nicht benötigten Papiere werden vom Auszählungstisch entfernt. Erst dann wird die Wahlurne für die OB-Wahl geöffnet und alle Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorstand überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne für die Stadtratswahl bleibt vorerst ungeöffnet.

Der Wahlvorsteher kann, wenn wegen der Richtigkeit der Ergebnisermittlung keine Bedenken bestehen, Arbeitsgruppen bilden, die bei der Auszählung der Stimmen nach Wahlvorschlägen einzuteilen sind (§ 79 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO).

3.2 **Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

Beschlussfähig ist der Wahlvorstand wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Abs. 2 GLKrWO). Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG).

3.3 **Zählen der Abstimmungsvermerke und der Wähler**

Der Schriftführer ermittelt die Anzahl der Abstimmungsvermerke in der Spalte BM des Wählerverzeichnisses und trägt das Ergebnis unter Ziffer 3.3.1 a) und unter Ziffer 4.2 B1 der Wahlniederschrift für die OB-Wahl ein. Zur Erleichterung der Zählung der Abstimmungsvermerke kann das beigegebene Hilfsblatt (Anlage 9 dieser

Anleitung) verwendet werden. Zusätzlich werden die Stimmabgabevermerke auf den eingenommenen Wahlscheinen in dem Kästchen für die OB-Wahl gezählt (§ 80 GLKrWO). Diese Zahl ist unter Ziffer 3.3.1 b) und Ziffer 4.2 B2 der Wahlniederschrift einzutragen. Die Summe 3.3.1 a) + b) ist zu bilden und unter 3.3.1 c) und Ziffer 4.2 B einzutragen.

Die der Wahlurne für die OB-Wahl gleichzeitig entnommenen Stimmzettel werden geöffnet und gezählt. Die Anzahl der Stimmzettel ist unter Ziffer 3.3.1 einzutragen. Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Summe der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, ist dies in der Wahlniederschrift für die OB-Wahl ebenfalls unter Ziffer 3.3.1, soweit möglich, zu erläutern (§ 79a Abs. 3 GLKrWO).

3.4 **Prüfen und Sortieren der Stimmzettel**

Die Stimmzettel für die OB-Wahl werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Als Entscheidungshilfe dienen dem Wahlvorstand die in der Anlage 1 zu dieser Anleitung aufgeführten Auslegungsregeln. Zur Auswertung der Stimmzettel werden diese auf folgende Stapel a) bis c) gelegt (§ 81 GLKrWO).

Stapel a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach Bewerbern

Stapel b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel

Stapel c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit Beschluss gefasst werden muss. Auf diesen Stapel sind alle Stimmzettel zu legen, die aus anderen Gründen wie unter Stapel b) ungültig (auch eindeutig ungültig) sind.

Der Wahlvorsteher prüft zuerst die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Anschließend ist der Stapel c) weiterzubehandeln. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels, auch wenn die Ungültigkeit eindeutig ist, ist Beschluss zu fassen. Den Grund für die Ungültigkeit und den Beschluss für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher

auf dem Beschlussaufkleber, der auf die Rückseite des betroffenen Stimmzettels zu kleben ist. Dieser Beschlussvermerk ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben. Sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, ist das Stimmenverhältnis anzugeben (§ 81 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 GLKrWO).

Die für gültig erklärten Stimmzettel sind zunächst gesondert zu den nach Bewerbern ausgelegten Stimmzetteln unter Stapel a) zu legen. Die für ungültig erklärten Stimmzettel sind zunächst ebenfalls gesondert zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln unter Stapel b) zu legen.

3.5 **Zählen der Stimmen**

Die ungekennzeichneten Stimmzettel und die ungültigen Stimmzettel, die nach der Beschlussfassung über die Ungültigkeit gesondert dazugelegt wurden, werden von 2 Mitgliedern des Wahlvorstands unabhängig voneinander gezählt.

Die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel ist unter Ziffer 4.3 Buchstabe C in die Wahlniederschrift für die OB-Wahl einzutragen und in den Vordruck für die Erste Schnellmeldung zu übernehmen.

Die gültigen Stimmzettel auf Stapel a) werden je Bewerber einschließlich der gesondert dazugelegten Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, gezählt. Dies erfolgt ebenfalls durch unabhängige Zählung von 2 Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters. Die Ergebnisse dieser Zählungen sind unter Ziffer 4.3 Buchstaben D 01, D 02 usw. in die Wahlniederschrift für die OB-Wahl einzutragen. Unter Ziffer 4.3 Buchstabe D ist die Gesamtzahl der gültigen Stimmen zu bilden. Die einzelnen Zahlen sind auch in den Vordruck für die Erste Schnellmeldung zu übernehmen.

Es ist zu beachten, dass sämtliche durch Beschluss für ungültig oder für gültig erklärten Stimmzettel als Anlage zur Wahlniederschrift genommen werden müssen.

3.6 **Kontrolle der Zählvorgänge**

Unter Ziffer 4.3 Buchstabe E der Wahlniederschrift für die OB-Wahl ist noch die Summe der insgesamt gezählten Stimmzettel zu bilden. Diese Gesamtzahl der Stimmzettel (Stimmen) muss mit der Zahl der Stimmzettel unter Ziffer 3.3.1 in der Wahlniederschrift für die OB-Wahl übereinstimmen.

3.7 **Erste Schnellmeldung**

Sobald die Zählergebnisse in den Vordruck für die Erste Schnellmeldung übernommen sind, ist diese Schnellmeldung dem Bürgeramt telefonisch durchzugeben (§ 88 GLKrWO). Dies sollte vor der weiteren Behandlung der Stimmzettel und dem abschließenden Ausfüllen der Wahlniederschrift für die OB-Wahl erfolgen.

3.8 **Behandlung der Stimmzettel**

3.8.1 **Behandlung der gültigen Stimmzettel**

Von den gültigen Stimmzetteln, verteilt auf Häufchen je Bewerber, sind die Stimmzettel, über deren Gültigkeit Beschluss gefasst wurde, wieder zu trennen. Die verbleibenden gültigen Stimmzettel (entsprechen Stapel a) unter Abschnitt 3.4 dieser Anleitung), sind getrennt nach Bewerbern in Streifbänder einzuschlagen und später im Stimmzettelpaket für die OB-Wahl zu verpacken.

3.8.2 **Behandlung der ungekennzeichneten Stimmzettel**

Von den ungekennzeichneten Stimmzetteln sind die Stimmzettel, über deren Ungültigkeit Beschluss zu fassen war, wieder zu trennen. Die verbleibenden ungekennzeichneten Stimmzettel (entsprechen Stapel b) unter Abschnitt 3.4 dieser Anleitung) sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen. Dieser Umschlag ist später im Stimmzettelpaket für die OB-Wahl zu verpacken.

3.8.3 **Behandlung der gültigen und ungültigen Stimmzettel, über die Beschluss zu fassen war**

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die wieder vom Stapel a) getrennt wurden und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel, die wieder vom Stapel b) getrennt wurden, sind zusammen in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen. Der Umschlag ist als Anlage zur Wahlniederschrift für die OB-Wahl zu nehmen.

3.9 **Wahlniederschrift für die OB-Wahl**

Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Wahlniederschrift ist der Schriftführer verantwortlich (§10 Abs. 1 GLKrWO). Es wird empfohlen, die Ziffer 1 schon im Laufe des Tages auszufüllen. Auf die Eintragungen unter den Ziffern 3 und 4 wurde unter Abschnitt 3.3 bis 3.6 dieser Anleitung hingewiesen.

Unter der Ziffer 4.1 können die Zahlen A 1, A 2 und A 1 + A 2 ebenfalls schon vor Feststellung des Wahlergebnisses eingesetzt werden. Diese Zahlen sind dem Abschlussvermerk auf der letzten Seite des Wählerverzeichnis zu entnehmen (es ist zu beachten, dass sich diese Zahlen noch bis 15.00 Uhr ändern können, da bis zu diesem Zeitpunkt Wahlscheine bei plötzlich auftretender Erkrankung erteilt werden können).

Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unter Ziffer 5.4 zu unterschreiben (§ 10 Abs. 3 GLKrWO). Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, ist dies an gleicher Stelle mit Angabe des Grundes zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- evtl. Niederschriften über besondere Vorfälle
- der unverschlossene Umschlag mit sämtlichen beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln
- die Schnellmeldung für die OB-Wahl

Die Wahlniederschrift ist mit diesen Anlagen in den dafür vorgesehenen Umschlag zu legen. Der Umschlag ist **nicht zuzukleben**.

3.10 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die OB-Wahl im Stimmbezirk gibt der Wahlvorsteher dieses anhand der Eintragungen in der Wahlniederschrift für die OB-Wahl unter Ziffer 4 mündlich bekannt (§ 87 Abs. 2 GLKrWO).

3.11 **Verpackungen nach Abschluss der OB-Wahl**

3.11.1 **Stimmzettelpaket**

In den Papiersack für die Stimmzettel sind zu legen:
die gültigen Stimmzettel je Bewerber in Streifbändern verpackt
der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln

Das Paket ist mit dem Paketband zuzukleben (oder zu verschnüren) und zu versiegeln.

3.11.2 Sonstige Wahlunterlagen

Der Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen und das Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler werden auch für die Auswertung der Stadtratswahl benötigt und sind daher zu diesen Unterlagen zu nehmen.

4. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtratswahl**

Noch am Wahlabend wird teilweise auch das Ergebnis der Stadtratswahl ermittelt. Diese Ermittlung beginnt unmittelbar im Anschluss an die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses für die OB-Wahl (§ 79 Abs. 1 GLKrWO). Auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtratswahl ist öffentlich. Die Wahlurne für die Stadtratswahl wird geöffnet und alle Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorstand überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Auch für die Ergebnisermittlung der Stadtratswahl am Wahlabend und an den Folgetagen kann der Wahlvorstand, wenn wegen der Richtigkeit der Ergebnisermittlung keine Bedenken bestehen, für einzelne Tätigkeiten Arbeitsgruppen bilden (§ 79 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO). Das Zählen von Stimmzetteln, z. B. durch eine Arbeitsgruppe von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, ist unabhängig voneinander durchzuführen.

Wegen der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands wird auf Abschnitt 3.2 dieser Anleitung verwiesen.

4.1 **Zählen der Abstimmungsvermerke und der Wähler**

Die Feststellung der Abstimmungsvermerke und der Wähler erfolgt entsprechend den Ausführungen unter Abschnitt 3.3 dieser Anleitung. Abweichend hiervon sind die Abstimmungsvermerke in Spalte GR des Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen in den Kästchen für die Stadtratswahl zu zählen.

Das Ergebnis der Zählungen ist in der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl unter Ziffer 3.3.1 und Ziffer 4.2 B1, B2 und B aufzunehmen. Zusätzlich ist die Gesamtzahl der Stimmzettel unter Ziffer 3.3.1 und Ziffer 4.3 Buchstabe E der Wahlniederschrift einzutragen.

4.2 **Prüfen und Sortieren der Stimmzettel**

Die Stimmzettel für die Stadtratswahl werden auf ihre Gültigkeit überprüft (§ 82 Abs. 2 GLKrWO). Hinweise über die Bewertung der Gültigkeit und Ungültigkeit können der Anlage 2 zu dieser Anleitung entnommen werden. Außerdem gelten die Ausführungen in Anlage 1 zu dieser Anleitung entsprechend, sofern diese Beispiele nicht ausschließlich auf den Stimmzettel für die OB-Wahl abgestellt sind. Die Stimmzettel sind zunächst auf folgende Stapel a) bis c) zu legen.

4.2.1 Stapel a) – Unverändert abgegebene gültige Stimmzettel

Hierzu gehören alle Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde (Listenwahl). Dies kann durch ein Kreuz oder sonstige Kennzeichnung in der Kopfleiste geschehen.

4.2.2 Stapel b) – Innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderte gültige Stimmzettel

Hierzu gehören alle Stimmzettel, die vom Wähler nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert wurden (Häufeln). Dies kann durch ein Kreuz oder sonstige Kennzeichnung in der Kopfleiste und durch zusätzliche Veränderungen innerhalb eines Wahlvorschlags oder ohne Kennzeichnung in der Kopfleiste nur durch Veränderungen innerhalb eines Wahlvorschlags geschehen. Dabei kann für die Auswertung am Wahltag vernachlässigt werden, ob der Wähler bei Veränderungen innerhalb eines Wahlvorschlags sämtliche ihm zustehenden 60 Stimmen vergeben hat.

4.2.3 Stapel c) – Sämtliche übrige Stimmzettel

Hierzu gehören alle Stimmzettel, die nicht auf Stapel a) und b) zu legen waren, also sonst veränderte (panaschierte) Stimmzettel, ungekennzeichnete und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben.

4.2.4 Feststellung des Ergebnisses der unverändert abgegebenen Stimmzettel und der innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel

Am Wahlabend ist nur das Ergebnis der unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel (Listenwahl) und das Ergebnis der innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderten gültigen Stimmzettel (Häufeln) festzustellen. Die Stimmzettel des Stapels a) und des Stapels b) (vorstehende Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2) werden getrennt nach Wahlvorschlägen sortiert und je Wahlvorschlag (getrennt für Stapel a) und Stapel b)) ein Häufchen gebildet. Jedes Häufchen ist zu zählen und die Zählung zu kontrollieren. Bei den Zählvorgängen ist noch einmal darauf zu achten, dass die Stimmzettel richtig nach Wahlvorschlägen gelegt sind. Die Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag, getrennt nach unverändert abgegebenen Stimmzetteln und nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzetteln ist in die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl unter Ziffer 4.3, Spalten 4 und 5, einzutragen und es sind die Summe von Spalte 4 und die Summe von Spalte 5 zu bilden. **Es wird empfohlen, diese Zahlen zunächst mit Bleistift einzutragen, da sich evtl. die Zahlen am Montag nach nochmaliger Überprüfung noch ändern könnten.**

Diese Zahlen sind auch auf den grünen Vordruck für die Zweite Schnellmeldung zu übertragen.

4.3 **Zweite Schnellmeldung**

Sobald das Ergebnis der für die Stadtratswahl unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel und der nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel feststeht, auch wenn bei dem Zählen der Häufchen noch geringe Differenzen bestehen, ist dieses Ergebnis dem Bürgeramt telefonisch durchzugeben. Dazu ist der grüne Vordruck für die Zweite Schnellmeldung zu verwenden.

4.4 **Unterbrechen der Ergebnisfeststellung für die Stadtratswahl**

Nach Durchgabe der Zweiten Schnellmeldung wird die Ergebnisermittlung für die Stadtratswahl bis zum nächsten Tag unterbrochen. In der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl wird die Uhrzeit unter Ziffer 5.1 vermerkt.

Die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl ist noch am Wahlabend von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unter Ziffer 5.4 zu unterschreiben.

5. **Abschlussarbeiten am Wahlabend**

5.1 **Verpacken der Wahlunterlagen für die Stadtratswahl**

Da die Ergebnisermittlung für die Stadtratswahl am Montag, den 9. März 2026 fortgesetzt wird, sind sämtliche Unterlagen, die für diese Tätigkeit benötigt werden, in dem hierfür vorgesehenen Papiersack zu verpacken. Das Paket ist mit dem Paketband zuzukleben und zu versiegeln.

Gemeinsam zu verpacken sind:

1. Wahlniederschrift mit Anlagen

Die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl ist mit folgenden Anlagen in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen:

- Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen
- Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler
- Vordruck für die Zweite Schnellmeldung

Der Umschlag ist nicht zuzukleben.

2. Stimmzettel für die Stadtratswahl

Die unverändert abgegebenen und auf Häufchen gelegten Stimmzettel (Stapel a), Abschnitt 4.2.1 dieser Anleitung, sind je Wahlvorschlag in Streifbänder einzuschlagen.

Die mit Veränderung nur innerhalb eines Wahlvorschlags (Stapel b), Abschnitt 4.2.2 dieser Anleitung, abgegebenen und auf Häufchen gelegten Stimmzettel sind je Wahlvorschlag in Streifbänder einzuschlagen.

Die übrigen Stimmzettel (Stapel c), Abschnitt 4.2.3 dieser Anleitung, sind zusammen in einem Streifband einzuschlagen.

3. Sonstige Wahlunterlagen, die zur weiteren Ergebnisermittlung benötigt werden

Zur weiteren Ergebnisermittlung werden benötigt:

- das Wählerverzeichnis
- die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO

5.2 Übergabe der Wahlunterlagen für die OB- und Stadtratswahl

Der Wahlvorstand bringt am Wahlsonntag unmittelbar anschließend an die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der OB-Wahl und an die teilweise Ergebnisermittlung der Stadtratswahl folgende Unterlagen zur Augsburger Messe, Halle 3:

- den unverschlossenen Umschlag mit der Wahlniederschrift für die OB-Wahl (siehe Abschnitt 3.9 dieser Anleitung)
- das versiegelte Paket mit den Stimmzetteln für die OB-Wahl (siehe Abschnitt 3.11.1 dieser Anleitung).
- das versiegelte Paket mit den Wahlunterlagen für die Stadtratswahl für den Folgetag (siehe Abschnitt 5.1 dieser Anleitung)
- die Tüte mit den Urnenschlüsseln
- die Box mit dem Schreib- und Siegelmaterial und den Schnüren

Für den Transport dieser Unterlagen hat das Bürgeramt den Wahlvorstehern Postsäcke mitgeliefert.

Die Übergabe wird dem Wahlvorsteher bestätigt.

5.3 **Behandlung der restlichen Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen, die zur weiteren Ergebnisermittlung der Stadtratswahl nicht mehr erforderlich sind, werden in die Wahlurne für die Stadtratswahl gelegt. Dies sind

- die Verpackungstasche mit den nicht benutzten Stimmzetteln der OB-Wahl und der Stadtratswahl mit rotem Aufkleber
- die abgenommenen Hinweisplakate und -pfeile
- die Wahlbekanntmachung mit den beiden Musterstimmzetteln
- die Schreibunterlagen aus den Wahlzellen
- die Kartone zur Abdeckung der Urnenschlitze

Die Wahlurnen sind anschließend zu verschließen und die Schlüssel in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen. Wahlurnen und Wahlzellen sind möglichst nach Rücksprache mit dem Hausmeister oder der für das Gebäude zuständigen Person aufzuräumen.

Die Abrechnungsliste und evtl. sonstige Unterlagen, die nicht mit der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl oder in dem Paket für den Folgetag verpackt werden, verwahrt der Wahlvorsteher persönlich und bringt diese Unterlagen am Folgetag wieder mit.

6. **Fortsetzung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtratswahl**

6.1 **Zeit und Ort der Fortsetzung der Ergebnisermittlung**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl wird für die Urnenwahlbezirke am Montag und Dienstag, 9./10.03.2026 in der Messehalle 3 erfolgen. Die Briefwahlbezirke werden in der Messehalle 1 (Schwabenhalle) ausgezählt. Der Wahlvorsteher und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands finden sich bis spätestens 8.00 Uhr ein.

Es wird empfohlen, Taschenrechner zur Erleichterung der Additionen mitzubringen.

Das Bürgeramt hat für die Auswertung der Stadtratswahl ein Beratungsteam mit geschulten Mitarbeitern gebildet, die jederzeit für Fragen zur Verfügung stehen und die Wahlvorstände unterstützen werden. Nach Abschluss der Auszählung werden die Niederschriften von diesen Mitarbeitern, um eine schnelle Ermittlung des Endergebnisses sicherzustellen, vor Ort geprüft. Bitte beachten Sie, dass eine Abgabe der Wahlunterlagen nur dann möglich ist, wenn der zugewiesene Berater die Wahlniederschrift gegengezeichnet hat und die Vollständigkeit der abzugebenden Unterlagen bestätigt hat. Für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis dürfen wir uns bereits jetzt bedanken.

6.2 **Zusammensetzung des Wahlvorstands**

Der Wahlvorsteher prüft zunächst, ob die ab Montag berufenen Mitglieder des Wahlvorstands eingetroffen sind. Fehlt ein Mitglied, verständigt er den Beauftragten des Bürgeramtes (Achtung: INFOPOINT, nicht der zugewiesene Berater). Die Ergebnisermittlung kann beginnen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihre Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Abs. 2 GLKrWO).

Mitglieder des Wahlvorstands, die am Wahlsonntag noch nicht eingesetzt waren, sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Aufgabenerfüllung und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (siehe Abschnitt 2.1 dieser Anleitung) und in Ziffer 1 der Wahlniederschrift noch einzutragen.

6.3 Sortieren der Stimmzettel

Sämtliche Stimmzettel (auch die unverändert und nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten gültigen Stimmzettel gem. Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 dieser Anleitung) sind nochmals zu prüfen und auf folgende 5 Stapel zu legen:

1. Stapel a): **zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze)**, geordnet nach Wahlvorschlägen.

Dies sind die bereits am Vortag nach Wahlvorschlägen gebündelten unverändert abgegebenen Stimmzettel (Listenwahl). Diese Stimmzettel wurden bereits am Sonntag mit Bleistift unter Ziffer 4.3 D01, D02 usw. Spalte 4 in die Wahlniederschrift eingetragen. Evtl. zusätzlich gefundene unveränderte Stimmzettel sind dazuzulegen.

2. Stapel b): **zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit oder ohne Kopfleistenkreuz)**, geordnet nach Wahlvorschlägen.

Auch diese Stimmzettel wurden bereits mit Bleistift unter Ziffer 4.3 D01, D02 usw. Spalte 5 der Wahlniederschrift eingetragen. Zusätzlich aufgefundene sind dazuzulegen.

3. Stapel c): **zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden** (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz).

4. Stapel d): **nicht gekennzeichnete Stimmzettel**

5. Stapel e): **gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben** und über die vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist. Hierzu gehören auch gekennzeichnete Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind.

6.3.1 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel:

Der Wahlvorsteher behandelt zunächst **Stapel d)** aus den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass die Stimmabgabe ungültig ist.

6.3.2 Behandlung der gekennzeichneten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben:

Der Wahlvorstand beschließt dann über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel auf **Stapel e)**, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben. Sämtliche Stimmzettel dieser Gruppe werden einzeln ausgewertet (§ 82 Abs. 4

GLKrWO). Sollten Stimmzettel gefunden werden, die zu den Stapeln a) bis c) gehören, sind diese zu diesen Gruppen zu legen und bei diesen Gruppen zu berücksichtigen. Über Gültigkeit und Ungültigkeit der verbleibenden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, fasst der Wahlvorstand Beschluss. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Ungültigkeit eindeutig gegeben ist (z. B. 2 Kreuze bei verschiedenen Wahlvorschlägen in der Kopfleiste ohne weitere Einzelstimmvergabe). Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel oder Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des betroffenen Stimmzettels. Hierfür können die Beschlussaufkleber, die den Unterlagen für die Wahlvorstände beigelegt wurden, verwendet werden. Der Beschlussvermerk ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben. Sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, ist das Stimmverhältnis anzugeben.

Die beschlussmäßig für gültig erklärten Stimmzettel sind gesondert zu den Stapeln a) bis c) zu legen und dort mit auszuwerten. Sie sind später in den hierfür vorgesehenen Umschlag zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln zu verpacken.

Die beschlussmäßig für ungültig erklärten Stimmzettel sind gesondert zu den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln auf Stapel d) zu legen.

6.3.3 Behandlung der ungültigen Stimmzettel:

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Die Gesamtsumme der ungültigen Stimmzettel ist unter 4.3 C der Wahlniederschrift einzutragen. Die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen und später im Stimmzettelpaket zu verpacken.

Die durch Beschluss des Wahlvorstands für ungültig erklärten Stimmzettel sind in den dafür vorgesehenen Umschlag zu legen und als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

6.3.4 Behandlung der gültigen Stimmzettel:

Stapel a)

Zunächst ist Stapel a) mit den **zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde** (4.2.1 der Wahlanleitung), noch einmal durchzusehen, ob nicht veränderte Stimmzettel darunter geraten sind. Gegebenenfalls sind die Eintragungen in der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl unter Ziffer 4.3 D1, D2 usw. Spalte 4 zu berichtigen. Die Gesamtzahl dieser unveränderten Stimmzettel für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss in der Zählliste des jeweiligen Wahlvorschlags unter Nr. 1 bei jeder sich bewerbenden Person eingetragen und mit der jeweiligen Anzahl ihrer Nennungen multipliziert werden. **Diese Stimmzettel dürfen nicht bei der Einzelstimmvergabe unter Ziffer 2 der Zählliste nochmals aufgeführt bzw. abgestrichen werden!**

Gemeinde Stadt Augsburg		Zählliste ¹⁾		Wahlvorschlag Nr.: 01	
Stimmbezirk 106		für die Stadtratswahl		Kennwort A-Partei	
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101 Wahltest Peter	Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102 Wahltest Paula	Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103 Bürger Alois	Nr. und Name der sich bewerbenden Person 104 Bürgerin Karla	Nr. und Name der sich bewerbenden Person 105 Teste Barbara	
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):		Diese Stimmen nicht abstreichen!			
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen
50	x 1 = 50	50	x 1 = 50	50	x 1 = 50
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren):		Diese Stimmen abstreichen!			

Stapel b)

Sämtliche **zweifelsfrei gültigen, nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel** des Stapels b) (4.2.2 der Wahlanleitung) werden einzeln überprüft.

Zunächst werden diese Stimmzettel, die bereits am Wahltag zahlenmäßig je Wahlvorschlag festgestellt und in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4.3 D1, D2 usw. Spalte 5 eingetragen wurden, nochmals für jeden Wahlvorschlag gezählt und die Zahlen vom Vortag evtl. berichtigt. Sollte es notwendig werden, auf der Vorderseite der Stimmzettel Hinweise für die Auswertung anzubringen, darf hierfür kein Rotstift verwendet werden, um Verwechslungen mit der Kennzeichnung der Stimmzettel auszuschalten. Außerdem dürfen diese Auszählvermerke nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Felder angebracht werden (§ 82 Abs. 7 GLKrWO).

Anschließend werden die Stimmzettel einzeln ausgewertet, indem der Wahlvorsteher oder ein durch ihn bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands einzeln verliest, welche Person wie viele Stimmen erhalten hat. Der Zähllistenführer streicht jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der jeweiligen Zählliste ab und wiederholt den Aufruf. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird (§ 82 Abs. 6 GLKrWO).

Es ist streng darauf zu achten, dass Einzelstimmvergaben (auch zweifache oder dreifache Vergabe von Stimmen) für Bewerber zuerst abzustreichen sind und erst anschließend die durch eine zusätzliche Kennzeichnung in der Kopfleiste vergebenen Reststimmen auszuwerten und abzustreichen sind.

Sollte festgestellt werden, dass der Wähler die ihm zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten hat, so ist dieser Stimmzettel nachträglich beschlussmäßig für ungültig zu erklären, bei der Zahl der ungültigen Stimmzettel zu berücksichtigen und beim Schriftführer zu verwahren. Zu beachten ist hierbei, dass die zuvor ermittelte Anzahl der Stimmzettel dieses Stapels (nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderte Stimmzettel) ebenfalls entsprechend zu berichtigen ist und evtl. bereits vorgenommene Abstreichungen in den Zähllisten zu tilgen sind.

Stapel c)

Nun werden die **zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (panaschiert)**, einzeln ausgewertet. Der Wahlvorsteher oder durch ihn bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands verlesen wieder einzeln, welche Person wie viele Stimmen erhalten hat. Der Zähllistenführer streicht jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der jeweiligen Zählliste ab und wiederholt den Aufruf. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird (§ 82 Abs. 6 GLKrWO).

Hier ist ebenfalls zu beachten, dass Einzelstimmvergaben für Bewerber zuerst abzustreichen sind und erst anschließend Reststimmen auszuwerten und abzustreichen sind. Sollte die dem Wähler zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten sein, ist dieser Stimmzettel ebenfalls nachträglich beschlussmäßig zu behandeln, bei der Zahl der ungültigen Stimmzettel zu berücksichtigen und beim Schriftführer zu verwahren.

Wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, kann der Fall eintreten, dass ein panaschiertes Stimmzettel dann nicht von einer Arbeitsgruppe vollständig ausgewertet werden kann, wenn Wahlvorschläge unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche betroffen sind. In diesem Fall muss der Stimmzettel nacheinander mehrere zuständige Arbeitsgruppen durchlaufen. Jede Arbeitsgruppe vermerkt auf dem Stimmzettel, für welchen Wahlvorschlag oder für welche Wahlvorschläge sie ihn

bereits ausgewertet hat. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

6.3.5 Zähllisten

Es ist darauf zu achten, dass auf jeder Zählliste der Stimmbezirk vermerkt werden muss! Die Führung der Zähllisten ist von den damit beauftragten Wahlvorstandsmitgliedern besonders sorgfältig vorzunehmen. Der Wahlvorsteher hat sich immer wieder hiervon zu überzeugen. Sollten die in den Zähllisten unter Nummer 2 eingedruckten Zählfelder bei einzelnen Personen nicht ausreichen, ist evtl. ein weiteres freies Feld als Überzählfeld zu verwenden und wieder bei der Zahl 1 beginnend abzustreichen.

Zunächst wurde bereits die Anzahl der unverändert nur für einen Wahlvorschlag durch Kopfleistenkreuz abgegebenen Stimmzettel unter Nr. 1 bei jedem Bewerber in die Zähllisten eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Unter Ziffer 2 wurden dann von den übrigen Stimmzetteln für jede einzelne sich bewerbende Person die Anzahl der Stimmvergaben abgestrichen und die Gesamtzahl eingetragen. Anschließend ermitteln nun die Zähllistenführer und je ein Beisitzer unabhängig voneinander die Gesamtsumme der für jede sich bewerbende Person abgegebenen Stimmen unter Nr. 1 und Nr. 2 der Zähllisten. Es ist auf die rechnerische Berücksichtigung etwaiger Überzählfelder zu achten.

Gemeinde Stadt Augsburg										Zählliste ¹⁾																			
Stimmbezirk 106										für die Stadttraktwahl																			
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101 Wahltest Peter										Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102 Wahltest Paula										Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103 E...									
Anzahl der Stimmzeitel		Anzahl der Nennungen		Stimmen						Anzahl der Stimmzeitel		Anzahl der Nennungen		Stimmen						Anzahl der Stimmzeitel		Anzahl der Nennungen		Stimmen					
50		x 1		= 50						50		x 1		= 50						50		x 1		= 50					
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlagn (nur Listenkreuz:)																													
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panschieben):																													
3. Gesamtsumme der Stimmen:																													
Summe der Stimmen aus:										Summe der Stimmen aus:										Summe der Stimmen aus:									
Nr. 1 + Nr. 2: = 87										Nr. 1 + Nr. 2: = 74										Nr. 1 + Nr. 2: = 74									

Diese Ergebnisse werden in den Abschnitt 4.3 der Wahlniederschrift bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge übertragen.

Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Parteien/Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen ermittelt.

Die so ermittelte Gesamtstimmenzahl je Partei/Wählergruppe wird nach Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstaben D 01, D 02 usw. in Spalte 6 der Wahl Niederschrift übertragen und die Summe D in Spalte 6 gebildet (**gültige Stimmen insgesamt**).

Sämtliche Zähllisten sind vom Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person zu unterzeichnen!

6.3.6 Kontrolle

Unter Ziffer 4.3 Spalten 4 (unverändert abgegebene gültige Stimmzettel) und 5 (innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderte gültige Stimmzettel) werden die Summen gebildet.

Im Gegensatz zur Wahl des Oberbürgermeisters, bei der aus jedem Stimmzettel nur eine gültige oder ungültige Stimme resultiert, kann hier keine Plausibilität zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Stimmenzahl hergestellt werden. Insoweit beschränkt sich die Kontrolle auf den bereits unmittelbar nach Öffnen der Wahlurne erfolgten Vergleich zwischen der Zahl der Wähler mit der Zahl der entnommenen Stimmzettel (Ziffer 4.1 bzw. 3.3 der Wahlanleitung).

6.4 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses für die Stadtratswahl im Stimmbezirk gibt der Wahlvorsteher dieses anhand der Wahlniederschrift mündlich bekannt. (§ 87 Abs. 2 GLKrWO).

7. **Abschluss des Wahlgeschäfts**

7.1 **Wahlniederschrift mit Anlagen**

Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Wahlniederschrift ist der Schriftführer verantwortlich (§ 10 Abs. 1 GLKrWO).

Die Wahlniederschrift ist von den am Montag oder Dienstag evtl. zusätzlich hinzugekommenen Mitgliedern des Wahlvorstands noch unter Ziffer 5.4.1 zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, ist dies unter Ziffer 5.4.2 mit Angabe des Grundes zu vermerken.

In den Umschlag für die Wahlniederschrift ist zu legen:

- Die Wahlniederschrift
- die Zähllisten für alle Wahlvorschläge
- der Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen
- das Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler
- der Vordruck für die Zweite Schnellmeldung
- der unverschlossene Umschlag mit sämtlichen beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln
- evtl. Niederschriften über Beschlüsse, die zur Zulassung oder Zurückweisung von Wählern geführt haben

Die dem Stimmbezirk zugeteilte Person des Beratungsteams kontrolliert die Wahlniederschrift vor endgültiger Abgabe an den Beauftragten des Bürgeramtes und bestätigt die Kontrolle durch Unterschrift; bitte geben Sie ihm dafür auch die Anlagen zur Wahlniederschrift.

7.2 **Stimmzettelpaket**

In den Papiersack sind zu legen:

- die in Streifbänder eingeschlagenen und nach Wahlvorschlägen sortierten unverändert abgegebenen Stimmzettel (Listenwahl)
- die in Streifbänder eingeschlagenen und nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel mit Veränderungen (Häufeln) nur innerhalb eines Wahlvorschlags
- die in einem Streifband eingeschlagenen Stimmzettel mit Veränderungen in mehreren Wahlvorschlägen (Panaschieren)
- der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln

Die Streifbänder sind zu beschriften. Das Paket ist mit dem Paketband zuzukleben und zu versiegeln.

7.3 **Übrige Wahlunterlagen**

Als übrige Wahlunterlagen verbleiben:

- das Wählerverzeichnis
- die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO
- die Box mit Schreib- und Siegelmaterial
- die Abrechnungsliste

7.4 **Übergabe der Wahlunterlagen**

Der Umschlag mit der bereits kontrollierten Wahlniederschrift und Anlagen, das Stimmzettelpaket und die übrigen Wahlunterlagen sind dem Beauftragten des Bürgeramtes zu übergeben. Der Wahlvorsteher erhält eine Übergabebestätigung. Der Abgabeort wird durch das Beratungsteam mitgeteilt.

Benötigt ein Mitglied eines Wahlvorstands eine Bestätigung über die Mitwirkung an der Auszählung zur Vorlage beim Arbeitgeber, wird diese vom Beauftragten des Bürgeramtes am INFOPOINT ausgestellt.

8. **Eventuelle Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters**

Sollte bei der OB-Wahl am 8. März 2026 keine Bewerberin oder Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet am Sonntag, 22. März 2026, eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (Art. 46 Abs. 1 GLKrWG).

Die Wahlvorsteher, Schriftführer, Stellvertreter und Beisitzer werden nach Feststellung des Wahlergebnisses gesondert für die Mitarbeit in Wahlvorständen bei der Stichwahl berufen.

Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (§§ 83 und 84 GLKrWO)

Bei der Prüfung der Stimmzettel soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers zweifelsfrei zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die folgenden Beispiele, deren Beurteilung sich auch auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Entscheidungshilfe vermitteln.

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn

- er als nicht amtlich erkennbar ist (z. B. Wahlwerbung entnommen),
- er ein besonderes Merkmal aufweist,
- er trotz Kennzeichnung ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- er auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- er trotz Kennzeichnung nur aus einem Teilstück besteht,
- ihm ein Stück Papier oder sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, beigelegt ist,
- er für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn

- er schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten ist oder Fehler im Papier aufweist,
- er leicht beschädigt oder leicht eingerissen ist,
- ihm ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist „gilt“ oder dergleichen,
- der Name eines oder mehrerer Bewerber bewusst durchgestrichen ist, die dazugehörenden Kreise aber gekennzeichnet sind,
- Kreuze oder Kennzeichen für zwei oder mehr Bewerber angebracht sind,

- alle Bewerber bis auf einen gestrichen sind, aber eine positive Kennzeichnung fehlt,
- sich nicht erkennen lässt, welchem Bewerber die Stimme zweifelsfrei gegeben wurde (z. B. ein Kreuz oder Kennzeichen erstreckt sich nicht nur geringfügig über mehrere Felder des Stimmzettels, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt),
- nur ein Kreis oder Feld nicht gekennzeichnet, aber alle anderen teils durch Kreuze oder Striche gekennzeichnet sind,
- ein Bewerber angekreuzt, andere aber angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- zusätzliche Namen, ein Zusatz, Verwahrung oder Vorbehalt angebracht sind (z. B. Beleidigung eines Bewerbers oder eine demonstrative Erklärung),
- politische Parolen oder Symbole oder Lebensweisheiten vermerkt sind,
- der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn

- die Kennzeichnung durch Nachzeichnen oder durch Ausmalen eines Kreises oder durch Umranden eines Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- als Kennzeichnung der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe des Bewerbers in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- der Name des Bewerbers oder das Kennwort seiner Partei oder Wählergruppe angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- wenn neben der Kennzeichnung eine kurze zustimmende Erklärung (z. B. Ja) angebracht ist,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe des gekennzeichneten Bewerbers vermerkt ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name des Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder der Bezeichnung seiner Partei oder Wählergruppe verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- ein Bewerber mehrfach gekennzeichnet ist,
- mehrere Bewerber gekennzeichnet sind, aber alle Kennzeichnungen bis auf einen Bewerber wieder getilgt sind.

Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen bei der Stadtratswahl

1. Grundsätzliches

1.1 Anwendung allgemeiner Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel

Die Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (Anlage 1 zu dieser Anleitung) gelten auch bei der Bewertung der Stimmzettel für die Stadtratswahl hinsichtlich der Mängel in der äußeren Beschaffenheit der Stimmzettel und der allgemeinen Mängel in der Kennzeichnung.

1.2 Einzelstimmvergabe geht vor Listenstimmvergabe

Kreuzt der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste an und gibt einzelnen Bewerbern Stimmen, wertet der Wahlvorstand zunächst nur die Einzelstimmvergabe aus. Hat der Wähler durch Einzelstimmvergabe bereits die gesamten 60 Stimmen vergeben, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, d. h. das Kopfleistenkreuz bleibt unbeachtet. Wenn die Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgeschöpft wurde, gilt das Kopfleistenkreuz als Vergabe der Reststimmen, die dann den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute kommen. Kreuzt der Wähler zwei oder drei Wahlvorschläge in der Kopfleiste an und gibt einzelnen Bewerbern Stimmen, bleiben auch in diesem Fall die Kopfleistenkreuze ohne Bedeutung. Der Wahlvorstand wertet die Einzelstimmvergabe aus. Eine Verteilung von evtl. Reststimmen ist in diesem Fall nicht möglich.

1.3 Streichungen

Nur Streichungen von Bewerbern ist keine Stimmvergabe für die nicht gestrichenen Bewerber in einem Wahlvorschlag. Es ist immer eine positive Willensbekundung durch den Wähler erforderlich, also Kopfleistenkreuz oder Einzelstimmvergabe.

1.4 Stimmenüberschreitungen

Eine Überschreitung der dem Wähler zustehenden 60 Stimmen führt immer zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. Die Heilungsmöglichkeit bei einer Überschreitung der Gesamtstimmenzahl innerhalb nur eines Wahlvorschlags ist entfallen. Vergibt der Wähler einem Bewerber mehr als die zulässigen 3 Stimmen, so gelten diese

Mehrstimmen als vergeben und zählen zur vergebenen Gesamtstimmenzahl. Diesen Bewerbern sind nur dann 3 Stimmen zuzuteilen, wenn die Gesamtstimmenzahl von 60 Stimmen nicht überschritten wurde.

2. Beispiele für die Stimmenauswertung

Die Stadtratswahl ist in Augsburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die sich aus dem vorstehenden Abschnitt 1 ergebenden grundsätzlichen Auslegungsregeln werden in den folgenden Beispielen näher erläutert. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 34 GLKrWG, §§ 75, 83 und 85 GLKrWO. Die Ziffer 72 GLKrWBek ist ebenfalls berücksichtigt. Die Beispiele gehen aus Platzgründen davon aus, dass ein Stadtrat mit 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern zu wählen ist, jedem Wähler also 14 Stimmen zustehen. In Augsburg werden 60 Stadratsmitglieder gewählt. Die Beispiele sind daher analog auf die Augsburger Verhältnisse anzuwenden.

Auf dem Stimmzettel für die Stadtratswahl in Augsburg sind Bewerber mehrfach aufgeführt. Die Bewertung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen für diese mehrfach aufgeführten Bewerber erfolgt nach völlig gleichen Grundsätzen wie bei einfach aufgeführten Bewerbern. Es ist nur darauf zu achten, dass bei einem Kopfleistenkreuz dem dreifach aufgeführten Bewerber 3 Stimmen und dem zweifach aufgeführten Bewerber 2 Stimmen zuzurechnen sind. Auch einer 2-fach oder 3-fach aufgeführten Person können insgesamt nur 3 Stimmen vergeben werden.

Beispiel 1

Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)

Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.

Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

Beispiel 2

Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Beschluss ist erforderlich!

Beispiel 3

Listenkrenz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kaufrfrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfräuf		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obemüller Paula, Hausfräuf		205 Palm Ida, Hausfräuf
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettelf ist **gültig**.

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten je eine Stimme. Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

Beispiel 4

Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
☒	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau

Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glötz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.

Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

Beispiel 5

Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	1	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau	2	205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

Beispiel 6

Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau	1	Leroux Marie, Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
1	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	3	206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Da die wählende Person hier genauso viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenutzt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

Beispiel 7

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
1	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	2	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Reglerungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	1	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	1	206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus.

Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenutzt. In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen.

Die sechs Reststimmen kommen den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

Beispiel 8

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		
3	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats	2	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		Leroux Marie, Innenarchitektin
	110 Moser Franz sen., Techniker		204 Brandl Johann jun., Schlosser
			Brandl Johann jun., Schlosser
2	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben.

Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt.

Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

Beispiel 9

Wahlvorschlag Nr. 1	
☒	Kennwort A-Partei
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
102	Schröder Heike, selbstständige Kaufrfrau
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer
107	Schenkel Hans, Vertreter
108	Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau
109	Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	Moser Franz sen., Techniker
111	Obermüller Paula, Hausfrau
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
113	Sauer Hermann, Installateur
114	Gruber Georg, Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort B-Partei
201	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
202	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
203	Leroux Marie, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
204	Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
205	Palm Ida, Hausfrau
206	Deimel Charlotte, Studentin
207	Glötz Georg, Metzgermeister
208	Lehr Isolda, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. 13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.

Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden.

Der Stimmzettel wäre jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.

Beispiel 10

Listenkreuz und Kumulieren in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
2	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
1	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
3	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. Eine Heilung ist nicht möglich.

Beschluss ist erforderlich!

Beispiel 11

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
3	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
5	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt.

Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben.

Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute.

Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.

Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.

Beispiel 12

Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
☐	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
3	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
3	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans, Vertreter
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau
1	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula, Hausfrau
3	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann, Installateur
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort B-Partei
2	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
2	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
3	205 Palm Ida, Hausfrau
	206 Deimel Charlotte, Studentin
	207 Glotz Georg, Metzgermeister
	208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.

Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein oder mehrere Listenkreuze setzt.

Beschluss ist erforderlich!

Beispiel 13

Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen an.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	☒	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau	☒	Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat	☒	Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter	3	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	3	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Oberrmüller Paula, Hausfrau	☒	205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	☒	206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmennzahl voll ausgenutzt hat. Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.

Beispiel 14

Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger sich bewerbende Personen an, als ihr Stimmen zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	1	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans, Vertreter	1	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obemüller Paula, Hausfrau	1	205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.

Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenutzt.

Die nicht ausgenutzten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

Gemeinde Stadt Augsburg
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters

am **08. März 2026**

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/ des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlkabinen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- 2.4.1 ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- 2.4.2 ☐ Vor Beginn der Abstimmung berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.
- 2.4.3 ☐ Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. Es handelt sich nicht um einen Sonderstimmbezirk.

2.6 Schluss der Abstimmung

- ☐ Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden oder aus Platzgründen davor wartenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde für nachträglich erschienene Stimmberechtigte solange gesperrt, bis die rechtzeitig anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in Nr. 4.1 Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2**.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die OB-Wahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die OB-Wahl
- c) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchst. a + b)

	= B 1 .
	= B 2 .
	= B .

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

--

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der vorstehenden Zahl der Stimmzettel

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.3.2 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben **B 1**, **B 2** und **B**.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

- 3.6.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.
- 3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.
- 3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.3 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kurzbezeichnung)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	Weber Eva	CSU	
D 02	2	Aigner Hannes	FREIE WÄHLER/FREIE WÄHLER Augsburg	
D 03	3	Jurca Andreas	AfD	
D 04	4	Wild Martina	GRÜNE	
D 05	5	Dr. Freund Florian	SPD	
D 06	6	Wiesholler Elisabeth	Die Linke	
D 07	7	Steiner Iris	FDP/Pro Augsburg	
D 08	10	Marcon Bruno	Augsburg in Bürgerhand	
D 09	12	Mc Queen Lisa	Die PARTEI	
D 10	13	Wegner Roland	V-Partei³	
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	
----------	--	--

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlgeheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals):

- ☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- ☐ Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
- ☐ Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

- 5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

- 5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- ☐ ein versiegeltes Stimmzettelpaket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt. In dieses Paket wurde auch der Umschlag mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.
- ☐ ein Umschlag mit der Wahlniederschrift mit folgenden Anlagen:
 - Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln der Oberbürgermeisterwahl
 - Vordruck für die Schnellmeldung der Oberbürgermeisterwahl (Erste Schnellmeldung)
 - die evtl. erstellten und nummerierten Niederschriften über Beschlüsse, die zur Zulassung oder Zurückweisung von Wählern geführt haben
 - das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Alle Unterlagen, die für die Ermittlung des Ergebnisses der Stadtratswahl benötigt werden, sind im Paket für die Folgetage verpackt. Dies sind

- das Wählerverzeichnis
- der Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen,
- das Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler
- die Zweite Schnellmeldung (Am Wahlsonntag wird noch die Anzahl der unveränderten und nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel ermittelt und dem Wahlamt mitgeteilt)
- sämtliche Stimmzettel der Stadtratswahl, Niederschrift der Stadtratswahl, Urnenschlüssel, Schreibbox usw. (sh. Nr. 5.1 der Anleitung für die Wahlabwicklung)
- Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/dem Beauftragten der Wahlleitung wurden am 08. März 2026 sämtliche Unterlagen nach Nr. 5.5 übergeben.

Gemeinde Stadt Augsburg
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl des Stadtrats

am **08. März 2026**

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl des Stadtrats waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlkabinen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

2.4.1 ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

2.4.2 ☐ Vor Beginn der Abstimmung berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.

2.4.3 ☐ Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. Es handelt sich um keinen Sonderstimmbezirk.

2.6 Schluss der Abstimmung

Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden oder aus Platzgründen davor wartenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde für nachträglich erschienene Stimmberechtigte solange gesperrt, bis die rechtzeitig anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in Nr. 4.1 Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2**.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Stadtratswahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Stadtratswahl
- c) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchst. a + b)

	= B 1
	= B 2
	= B

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

--

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der vorstehenden Zahl der Stimmzettel

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.3.2 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben **B 1**, **B 2** und **B**.

Die Zahl der Stimmzettel wurde in Nr. 4.3 Kennbuchstabe **E** übertragen.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlages verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

- 3.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.
- 3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Die Zähllisten wurden von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Nr. 4 enthaltene Abstimmungsergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher verkündet.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuch- stabe	Bezeichnung	Anzahl
--------------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlschei- nen)	
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kurzbezeichnung)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	
1	2	3	4	5	6
D 01	1	CSU			
D 02	2	FREIE WÄHLER/FREIE WÄHLER Augsburg			
D 03	3	AfD			
D 04	4	GRÜNE			
D 05	5	SPD			
D 06	6	Die Linke			
D 07	7	FDP/Pro Augsburg			
D 08	8	ÖDP			
D 09	9	Generation AUX			
D 10	10	Augsburg in Bürgerhand			
D 11	11	WSA			
D 12	12	Die PARTEI			
D 13	13	V-Partei ³			
D 14	14	Volt			
	Summen in den Spalten 4 und 5				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	
----------	--	--

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

Wahlvorschlag Nr.	01	Kennwort	
-------------------	----	----------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
				Übertrag (Summe 1 linker Teil)	
101			131		
102			132		
103			133		
104			134		
105			135		
106			136		
107			137		
108			138		
109			139		
110			140		
111			141		
112			142		
113			143		
114			144		
115			145		
116			146		
117			147		
118			148		
119			149		
120			150		
121			151		
122			152		
123			153		
124			154		
125			155		
126			156		
127			157		
128			158		
129			159		
130			160		
Summe 1			Summe 2		

Gültige Stimmen insgesamt
(Übertrag in Nr. 4.3 Kennbuch-
stabe D 01 in Spalte 6)

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals):

- ☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses musste am 08.03.2026, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurde am 09.03.2026 um, 8 Uhr in der Augsburger Messe fortgesetzt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteherin, dem Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht. Die Auszählungen wurden nochmals am 09.03.2026, _____ Uhr unterbrochen und am 10.03.2026, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- ☐ Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

- 5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

- 5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach abschließender Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle nicht beschlussmäßig behandelten und nicht gekennzeichneten Stimmzettel wie folgt geordnet und in einem Stimmzettelpaket verpackt:

Unverändert abgegebene Stimmzettel (Listenwahl) in Streifbändern nach Wahlvorschlägen verpackt (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a),

Gültige Stimmzettel mit Veränderungen nur innerhalb eines Wahlvorschlags in Streifbändern nach Wahlvorschlägen verpackt (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b),

Gültige Stimmzettel mit Veränderungen in mehreren Wahlvorschlägen in einem Streifband verpackt (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c).

Die nicht gekennzeichneten Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) wurden in den hierfür vorgesehenen Umschlag gelegt und ebenfalls im Stimmzettelpaket verpackt.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des Wahlleiters wurden am 10.03.2026 übergeben:

Das versiegelte Stimmzettelpaket gemäß Nr. 5.5

Der Umschlag mit der Wahl Niederschrift und folgenden Anlagen:

- Zähllisten für alle Wahlvorschläge
- der Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen
- das Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler
- der Vordruck für die Zweite Schnellmeldung
- der unverschlossene Umschlag mit sämtlichen beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln
- evtl. Niederschriften über Beschlüsse, die zur Zulassung oder Zurückweisung von Wählern geführt haben

Alle übrigen Wahlunterlagen:

- das Wählerverzeichnis
- die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO
- die Box mit Schreib- und Siegelmaterial
- die Abrechnungsliste

Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, *
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber¹⁾ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin
oder des ersten Bürgermeisters¹⁾

in _____²⁾

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ Kennwort ⁴⁾	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener, 1968 ⁵⁾	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort	Zöllner Gisela , M.A., erste Bürgermeisterin, 1985	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant, 1978, Kleinweiler	☐
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort	Dr. Nagel Irene , geb. Groß, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge und Kennwort.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.

*

Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.²⁾

Jede Wählerin und jeder Wähler hat _____¹⁾ Stimmen.

(Aufdruck des Gemeindegessels)

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats in _____³⁾
am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ⁴⁾	
☐ Kennwort ⁵⁾	
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied, 1972 ⁶⁾
102	Schröder Heike, geb. Haller, selbständige Kauffrau, 1989
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer
107	Schenkel Hans, Vertreter, 1969, Stiersdorf
108	Almer Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsdamfrau
109	Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	Moser Franz sen., Techniker
111	Obermüller Paula, geb. Meier, Hausfrau, 1987
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
113	Sauer Hermann, Installateur

Wahlvorschlag Nr. 2	
☐ Kennwort	
201	Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965
	Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965
	Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965
202	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
203	Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin
	Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin
204	Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
205	Palm Ida, Hausfrau, 1977, Hochberg
206	Deimel Charlotte, Studentin, 2003
207	Glotz Georg, Metzgermeister

Wahlvorschlag Nr. 3	
☐ Kennwort	
301	Nicklas Isolda, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags
	Nicklas Isolda, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags
302	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981
	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981
303	Englert Kurt, Kaufmann
304	Lambertozzi Gabriella, Übersetzerin
305	Kettner Wilhelm, Autohändler
306	Schneck Max, geb. Zapf, Kaufmann
307	Vollberg Anna, Angestellte, 2000
308	Veit Hermann, Rechtsanwalt
309	Melchior Georg, Studienrat, Kreisheimatpfleger
310	Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter
311	Trautmann Karola, Angestellte

Wahlvorschlag Nr. 5	
☐ Kennwort	
501	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
502	Wagner Rosa, Photographin, 1999
	Wagner Rosa, Photographin, 1999
	Wagner Rosa, Photographin, 1999
503	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
504	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
505	Bradfield Mary, Kurschenerin

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
2) Der Zusatz „auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind“ kann entfallen, wenn keine sich bewerbende Person mehrfach aufgeführt ist.
3) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
4) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
5) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
6) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.
* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutze des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinn wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

§ 108 c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes in Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler

OB- und Stadtratswahl 2026

Anlage 9

Wählerverzeichnis		
Blatt Nr.	Abstimmungsvermerke	
	Spalte BM	Spalte GR
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
Summe I		

Wählerverzeichnis		
Blatt Nr.	Abstimmungsvermerke	
	Spalte BM	Spalte GR
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		
50		
51		
52		
53		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
64		
65		
66		
67		
68		
69		
70		
Summe II		

Wählerverzeichnis		
Blatt Nr.	Abstimmungsvermerke	
	Spalte BM	Spalte GR
71		
72		
73		
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		
92		
93		
94		
95		
96		
97		
98		
99		
100		
Summe III		
Summe I		
Summe II		
a) Summe I-III		
b) Vermerke auf Wahlscheinen		
c) Gesamtsumme a) + b)		

Die einzelnen Summen a), b) und die Gesamtsumme c) aus **Spalte BM** sind in die **Wahlniederschrift für die OB-Wahl** unter Ziffer 3.3.1 zu übertragen.

Die einzelnen Summen a), b) und die Gesamtsumme c) aus **Spalte GR** sind in die **Wahlniederschrift für die Stadtratswahl** unter Ziffer 3.3.1 zu übertragen.

Dieses Hilfsblatt ist in den Umschlag mit der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl zu legen.